

An alle Bildungsdirektionen

BM BWF - II/5 (Dienst- und besoldungsrechtliche
Legistik)

Dr. Josef Schmidlechner
Sachbearbeiter

josef.schmidlechner@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-3311
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2022-0.843.201

Ersatzkarriere Personalvertretung Landeslehrpersonen

Die Regelung, die den Gegenstand des Erlasses Zl. 636/3-III/D/2000 vom 31. Jänner 2000 bildete, verknüpfte - in Anlehnung an Beförderungs- und Eingruppierungsregelungen für andere Schemata - das Prinzip der Wahrung einer (fiktiven) Karriere mit den Besonderheiten der Personalstruktur im Schulbereich und den Rahmenbedingungen des Dienst- und Besoldungsrechts der Lehrkräfte. Gleichzeitig wird die im Sinne des § 25 Abs. 4 PVG gebotene Sicherung der Fortzahlung von Nebengebühren bzw. von diesen im Lehrerbereich entsprechenden Leistungen (Mehrdienstleistungsvergütungen) materiell in einer Weise sichergestellt, die auf die Besonderheiten des sich im Lehrerbereich regelmäßig verändernden Personaleinsatzes entsprechend Bedacht nimmt.

Der Bund hat diese für die Landeslehrpersonen vorgesehene Ersatzkarriere für sein Lehrpersonal inzwischen durch eine nicht an die Laufbahn der Schulaufsicht anknüpfende anderweitige Ersatzkarriere ersetzt.

Diese neue unter dem Titel „Ersatzkarriere“ für Bundeslehrpersonen bereits umgesetzte Abgeltung betreffend die Nichtschlechterstellung von Personalvertreter/innen betrifft alle Personalvertreter/innen, die als Bundeslehrpersonen im alten Dienstrecht ein originäres Freistellungsmaß von zehn oder mehr Werteinheiten bzw. im Entlohnungsschema pd elf oder mehr Wochenstunden (Freistellung mindestens im Ausmaß der Hälfte der Unterrichtsverpflichtung) aufweisen.

Die Ersatzkarriere wird in Form einer Verwaltungsfunktion unter Abstellen auf den seinerzeit für die Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 vorgesehenen Bezug (nunmehr Referenzbetrag) durch eine jährlich zwölfmal ausbezahlte pauschalisierte Vergütung abgegolten.

Das intendierte Ergebnis kann (für beamtete und vertragliche Lehrkräfte gleichermaßen) mit Hilfe einer eigenen Lohnart (Mehrleistungszulage % von V/2, nunmehr Referenzbetrag; Lohnart 4321) erzielt werden. Der Referenzbetrag beträgt im Jahr 2022 € 2.816,87. Unter dieser eigenen Lohnart kann der (dem Freistellungsausmaß entsprechende) Prozentsatz vom Referenzbetrag (50 bis 100 %) eingegeben werden. Der Betrag wird automatisch errechnet, Anpassungen beim Ansatz Referenzbetrag werden automatisch berücksichtigt. Eine Bearbeitung ist nur erforderlich, wenn sich das Freistellungsausmaß ändert.

Die unter dieser Lohnart gemäß vorigem Absatz ausbezahlten Beträge unterliegen der Krankenversicherungsbeitragspflicht; Lohnsteuer wird einbehalten. Die Beträge sind nicht sonderzahlungsfähig (kein Monatsbezugsbestandteil). Es ist ein Pensionsbeitrag zu entrichten, die Pensionsbeiträge werden bei den Nebengebühren wirksam und es handelt sich um keine ruhegenussfähige Zulage.

Die Umstellung der Besoldung der Landeslehrpersonen auf PM-SAP bietet einen Anlass, diese für Bundeslehrpersonen geltende Regelung auch einheitlich auf Landeslehrpersonen zu übertragen.

Personalvertreter/innen, denen als Landeslehrpersonen eine Freistellung im Ausmaß von weniger als der Hälfte einer Unterrichtsverpflichtung (weniger als elf Wochenstunden bzw. bei dem Jahresnormmodell unterliegenden Lehrpersonen an Mittelschulen und Polytechnischen Schulen weniger als 10,5 Wochenstunden; bei einer teilweise von der Unterrichtsverpflichtung freigestellten Schulleitung bemisst sich das halbe unterrichtliche Freistellungsausmaß anhand der für die Schulleitung geltenden 20-stündigen Unterrichtsverpflichtung bzw. bei einer dem „alten“ Dienstrecht unterliegenden Berufsschulleitung anhand der Unterrichtsverpflichtung von 23 Wochenstunden) gewährt wurde, gebührt keine zusätzliche Abgeltung. Diesen Personen wird aber insofern ein kleiner Vorteil gewährt, als das Ausmaß der diesen Personen vom Zentralausschuss zugewiesenen Freistellung vom Dienstgeber um 35 % erhöht wird (für jede als PV mit einem Freistellungsausmaß von unter 10,5 bzw. 11 Wochenstunden (bei einer Schulleitung unter 10 bzw. 11,5 Wochenstunden) zugewiesene Wochenstunde gebühren daher 1,35 Wochenstunden), sodass sich aus dem zusätzlichen Freistellungsausmaß gegebenenfalls geringfügige Mehrdienstleistungen lukrieren lassen.

Bsp: Ein/e Personalvertreter/in hat eine Freistellung im Umfang von fünf Wochenstunden. Eine Erhöhung der fünf Wochenstunden um 35 % lukriert zusätzliche 1,75 Wochenstunden. Da die betreffende mit fünf Wochenstunden als PV-Organ teilfreigestellte Lehrperson im Umfang von 16 bzw. 17 Wochenstunden unterrichtlich tätig sein muss, sind die zusätzlich lukrierten 1,75 Wochenstunden als Mehrdienstleistung abzugelten.

Den Ländern bleibt es unbenommen, die bisher praktizierte Ersatzkarriere (Befreiung mit den Aufgaben des Schulqualitätsmanagements, Dienstzulage gemäß § 68 Abs. 2 und Vergütung gemäß § 67 Abs. 1 und 2 GehG) an die bereits im Dienst befindlichen Personalvertreter/innen fortzuführen. Bereits laut § 25 Abs. 4 und 5 PVG freigestellte Personalvertreter/innen können – sofern sie nicht in das neue System optieren wollen – im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land die alte Regelung beibehalten.

Wien, 25. November 2022

Für den Bundesminister:

SektChefⁱⁿ Mag.^a Margareta Scheuringer

Elektronisch gefertigt